

BGer 4A_393/2016 vom 8. Dezember 2016

Bundesgericht, 2016-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_393_2016

FR: TF 4A_393/2016 du 8 décembre 2016

IT: TF 4A_393/2016 del 8 dicembre 2016

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde betrifft eine Zivilsache (Art. 72 BGG) und richtet sich gegen den Endentscheid (Art. 90 BGG) eines oberen kantonalen Gerichts, das als Fachgericht für handelsrechtliche Streitigkeiten (Art. 75 Abs. 2 lit. b BGG) entschieden hat; der Beschwerdeführer ist mit seinen Anträgen unterlegen (Art. 76 BGG) und die Beschwerdefrist (Art. 100 BGG) ist eingehalten. Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt hinreichender Begründung (Art. 42 Abs. 2 BGG) - einzutreten.

E. 2

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen (Art. 754 Abs. 1 OR). Die Voraussetzungen einer Haftung aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit sind demnach das Vorliegen eines Schadens, einer Pflichtverletzung, des natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen Schaden und Pflichtverletzung sowie eines Verschuldens (BGE 132 III 342 E. 4.1). Es obliegt dem Kläger, der die aktienrechtliche Verantwortlichkeit behauptet, die kumulativen Voraussetzungen zu beweisen (BGE 132 III 564 E. 4.2 S. 572).

Die Beschwerdegegnerin hat nach den Feststellungen der Vorinstanz zum Prozesssachverhalt (E. 3.2 S. 8) den Schaden der Gesellschaft aufgrund einer Abtretung nach Art. 260 SchKG eingeklagt.

E. 3

Als pflichtwidriges, die Konkursitin schädigendes Verhalten des Beschwerdeführers hatte die Beschwerdegegnerin vor Vorinstanz nach deren Feststellungen behauptet, der Beschwerdeführer habe den Aktienkauf simuliert und mit der Einsetzung von Schein-Verwaltungsräten eine "kalte" Liquidation der Konkursitin vorgenommen, indem er namentlich dafür gesorgt habe, dass die laufenden Verträge auf die neu gegründete G._____ AG übertragen worden seien. Die Beschwerdegegnerin hatte in Frage gestellt, ob der Kaufpreis von Fr. 10'000.-- überhaupt bezahlt worden sei, zumal keine

due diligence durchgeführt worden sei; aus der intransparenten Vertragsgestaltung hatte sie auf eine Aushöhlung der Konkursitin geschlossen und behauptet, mit der Übertragung der laufenden Verträge der Konkursitin auf die neu gegründete G._____ AG vor oder nach Übertragung der Aktien sei das Vollstreckungssubstrat der Konkursitin um Fr. 1.704 Mio. geschmälert worden, wovon sie Fr. 193'675.97 fordere.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat die von der Beschwerdegegnerin zum Beweis für ihre Behauptung einer Aushöhlung der Konkursitin durch Übertragung der laufenden Verträge an die neu gegründete G._____ AG ins Recht gelegten Vertragsurkunden dargestellt und daraus sinngemäss geschlossen, es sei damit belegt, dass jedenfalls ein Vertrag der Konkursitin mit der H._____ AG am 30. Juni 2011 aufgelöst und gleichentags zwischen dieser und der G._____ AG neu abgeschlossen worden sei. Sie hat festgehalten, der Beschwerdeführer habe sich zu dieser in der Replik dargelegten Veräusserung von Aktiven nicht geäussert und diese damit nicht in rechtsgenügender Weise bestritten; ebenso wenig habe er in rechtsgenügender Weise bestritten, dass der Konkursitin durch diese Handlungen Aktiven entzogen worden seien, weshalb als unbestritten zu gelten habe, dass der Beschwerdeführer "die laufenden Verträge von der Konkursitin auf die frisch gegründete G._____ AG übertragen hat und ihr dadurch Aktiven entzogen wurden". In der Folge würdigte die Vorinstanz ein von der Beschwerdegegnerin eingereichtes Schreiben der Konkursitin an die H._____ AG vom 22. August 2011, wonach gemäss Kaufvertrag vom 30. Juni 2011 sämtliche "Aufträge" vollumfänglich der G._____ abgetreten worden seien, da "wir als Käufer keine Kenntnisse und Mitarbeiter für die vereinbarten Arbeiten/Gewerke haben". Die Vorinstanz bezeichnet als unklar, von wem dieses Schreiben unterzeichnet ist und ob mit "sämtliche Aufträge" nur diejenigen der H._____ AG oder sämtliche Verträge auch mit anderen Vertragspartnern gemeint seien - da jedoch die Begründung mangelnder Kenntnisse und Mitarbeiter eher für die zweite Variante spreche, die Beschwerdegegnerin die Verträge mit der H._____ AG nur als Beispiel anführe und der Beschwerdeführer nicht rechtsgenügend bestritten habe, sei von einer Übertragung sämtlicher laufender Verträge auf die Nachfolgefirma G._____ AG auszugehen.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe die Anforderungen an die Bestreitungslast überspannt. Er weist mit Aktenhinweis nach, dass er in der Klageantwort in Rz. 27 und 7 sowie in der Duplik Rz. 13 ff. 19, 21, 37, 40, 44 f. und 47 f. wiederholt bestritten hatte, dass eine Aushöhlung - das heisst der Entzug der Geschäftsgrundlage durch Übertragung sämtlicher Aufträge oder Entnahme von Aktiven - der Konkursitin durch den Beschwerdeführer stattgefunden hatte, und dass er ebenfalls wiederholt darauf hinwies, dass sämtliche Aktiven - d.h. auch angefangene Arbeiten, Debitoren und Warenvorräte - gemäss dem Kaufvertrag bei der Konkursitin verblieben. Es sei zwar zutreffend, dass er sich vor allem darauf berufen habe, dass er nach dem Verkauf der Aktien keine Kontrolle mehr über die Situation gehabt habe. Er habe aber auch erklärt, dass er gar keine Handlungen vorgenommen habe, welche geeignet wären, die spätere Verminderung der Aktiven zu erklären. Die Vorinstanz stellt fest, dass der Beschwerdeführer die "Aushöhlung" der Konkursitin bestritt, dass er vorbrachte, der Kauf der Aktien sei auch ohne

due diligence ordnungsgemäss abgelaufen und der Kaufpreis von Fr. 10'000.-- sei selbstverständlich bezahlt worden, der Vorwurf sei durch nichts belegt, dass er die Gesellschaft einem Dritten anvertraut habe, der eine "kalte Liquidation" unterstütze, die Gesellschaft sei mit Aktiven in der Höhe von Fr. 1.7 Mio. an den Käufer übertragen worden und der Vermögensverlust sei erst nach seinem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat eingetreten.

E. 3.3

Entgegen der Würdigung der Vorinstanz hat der Beschwerdeführer mit seinen Vorbringen die Behauptung der Beschwerdegegnerin, er habe die Konkursitin ausgehöhlt, detailliert bestritten. Er hat bestritten, dass er mit dem Kaufvertrag nicht sämtliche bilanzierten Aktiven übertrug bzw. der Konkursitin vor oder anlässlich des Aktienverkaufs die Geschäftsgrundlage entzog. Damit oblag der Beschwerdegegnerin, ihre Behauptungen so zu detaillieren, dass darüber Beweis geführt werden konnte (BGE 127 III 365 E. 2b S. 368). Sie hat dabei nach den Feststellungen der Vorinstanz einen Vertrag nachgewiesen, der zunächst von der Konkursitin mit einem Dritten abgeschlossen, vor dem Aktienverkauf aufgelöst und danach von der neu gegründeten G. _____ AG mit dem Dritten abgeschlossen und damit gleichsam von dieser übernommen wurde. Dass dieser Vertrag (noch) zu den Aktiven der Konkursitin gehörte, die mit Kaufvertrag vom 30. Juni 2011 übertragen wurde, ist nicht festgestellt. Die Vorinstanz schliesst denn auch zu Recht aus dieser Vertragsübernahme allein nicht auf den Entzug der Geschäftsgrundlage der Konkursitin. Da sie zu Unrecht davon ausgeht, der Beschwerdeführer habe die Vorbringen der Beschwerdegegnerin nicht gehörig bestritten mit dem Vorbringen, er habe die Konkursitin nicht ausgehöhlt, sondern diese mit sämtlichen Aktiven übertragen, die im Zeitpunkt des - nicht simulierten, ordnungsgemässen - Aktienverkaufs bestanden, konnte sie ohne bewiesene detaillierte Behauptungen der beweisbelasteten Beschwerdegegnerin die Pflichtverletzung nicht bejahen. Die Rüge des Beschwerdeführers ist berechtigt, dass er die ihm vorgeworfene Aushöhlung durch Veräusserung von Aktiven an die G. _____ AG gehörig bestritten hat und es daher der Beschwerdegegnerin oblag, ihre Behauptungen so detailliert darzulegen, dass darüber Beweis abgenommen werden konnte. Welche konkreten Behauptungen sie aufgestellt und welche Beweise sie dazu angeboten hatte, ist im angefochtenen Urteil nicht vollständig festgestellt.

E. 4

Die Vorinstanz hat einen Schaden der konkursiten Gesellschaft in Höhe von mindestens Fr. 1.644 Mio. festgestellt mit der Begründung, die Konkursitin habe im Zeitraum zwischen dem Verkauf der Aktien vom 30. Juni 2011 bis zur Erstellung des Konkursinventars am 18. Mai 2012 eine Vermögensabnahme in diesem Umfang erlitten. Das Handelsgericht hat dabei als unter den Parteien unbestritten angesehen, dass der

Unternehmenswert der Konkursitin im Zeitpunkt des Aktienverkaufs "grob umrissen" mindestens Fr. 1.644 Mio. betragen habe, während sie bei Konkurseröffnung über praktisch keine Aktiven mehr verfügte; die Vorinstanz verweist dabei auf act. 2/8 Rz. 26 und act. 2/25 Rz. 25. In der Klageantwort wird ausgeführt, die wirtschaftliche Situation der Konkursitin habe sich im Zeitpunkt des Aktienverkaufs mehr oder weniger gleich präsentiert wie am Bilanzstichtag am 31. März 2011:

"Grob umrissen setzten sich die Aktiven hauptsächlich aus folgenden Posten zusammen:

Debitoren aus Lieferungen und Leistungen (unter Berücksichtigung eines Delkrederes von CHF 58'000.00 und der Debitoren infolge Verrechnung) : ca. CHF 420'000.00

übrige Debitoren: ca. CHF 24'000.00

angefangene Arbeiten: ca. CHF 950'000.00

Warenvorräte: ca. CHF 250'000.00."

Im zum Beweis angerufenen Revisionsbericht inkl. Jahresrechnung (act. 2/12) werden unter "Kurzfristiges Fremdkapital" Verbindlichkeiten von Fr. 1'577'691.01 aufgeführt sowie Rückstellungen von Fr. 8'400.-- und transitorische Passiven von Fr. 80'702.50.

In der im angefochtenen Urteil zitierten Replik (act. 2/25) hatte die Beschwerdegegnerin in Rz. 25 vorgebracht:

"Der Einwand des Beklagten 2, aus zeitlichen Gründen nicht zu haften, kann sich nicht auf die eben besprochenen Pflichtverletzungen beziehen. Sie kann sich nur auf die Vernichtung der beim Verkauf noch vorhandenen Aktiven beziehen, die er auf CHF 1,864 Mio. beziffert (...). Weshalb auch dieser Einwand scheitert, ergibt sich aus nachstehenden Überlegungen."

In der im angefochtenen Urteil erwähnten Duplik (act. 2/29 Rz. 40) bestritt der Beschwerdeführer an der angegebenen Stelle, dass er die Konkursitin ausgehöhlt hatte, und brachte vor:

"Die Gesellschaft ging mit Aktiven in der Höhe von ca. 1,7 Mio. (unter Berücksichtigung von Debitoren in der Höhe von CHF 179'457.22) an den Käufer über."

Danach habe er keine Kontrolle über die Gesellschaft mehr ausüben können.

E. 4.1

Schaden ist die unfreiwillige Vermögensverminderung. Nach konstanter Rechtsprechung entspricht der Schaden der Differenz zwischen dem gegenwärtigen - nach dem schädigenden Ereignis festgestellten - Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte. Unter Vermögensstand ist das Nettovermögen zu verstehen. Die Differenz kann in einer Vermehrung der Passiven, einer Verminderung der Aktiven oder in entgangenem Gewinn bestehen (BGE 142 IV 237 E. 1.3.1 S. 239 f.; 139 V 176 E. 8.1.1 S. 187 f.; 132 III 359 E. 4. S. 366; je mit Hinweisen). Während die Feststellung des Schadens tatsächlicher Natur ist, kann die Frage, ob die Vorinstanz ihrem Urteil einen zutreffenden Rechtsbegriff des Schadens zugrunde gelegt hat, vom Bundesgericht im Beschwerdeverfahren überprüft werden (BGE 132 III 359 E. 4; 128 III 22 E. 2e).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer rügt zu Recht als unvertretbar, dass die Vorinstanz nur die Aktiven, nicht jedoch die Passiven der Konkursitin berücksichtigt hat mit der Feststellung, deren Vermögenswert habe im Zeitpunkt des Verkaufs der Aktien am 30. Juni 2011 mindestens Fr. 1.644 Mio. betragen und das Vermögen habe bis zur Erstellung des Konkursinventars am 18. Mai 2012 auf nur noch rund Fr. 3'000.-- enorm abgenommen. Diese Feststellung widerspricht den Aktenstellen, auf welche die Vorinstanz verweist, und scheint auf der unzutreffenden Ansicht zu beruhen, der Vermögensstand einer Unternehmung entspreche den bilanzierten Aktiven und könne ohne Berücksichtigung der Passiven bestimmt werden. Der Schluss der Vorinstanz, dass das Vermögen der Konkursitin bzw. der Unternehmenswert zwischen Mitte 2011 und der Konkurseröffnung um mindestens Fr. 1.644 Mio. enorm abgenommen habe, ist so nicht vertretbar.

E. 5

Der Schluss der Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe seine Pflichten als Verwaltungsrat der Konkursitin verletzt, indem er dieser die Geschäftsgrundlage entzogen habe, und er habe ihr dadurch einen Schaden in Höhe von 1.644 Mio. Franken verursacht, ist aufgrund der tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz nicht haltbar. Welche konkreten

Behauptungen die Beschwerdegegnerin vorgebracht und welche Beweise sie dafür angeboten hat, ist dem angefochtenen Entscheid nicht zu entnehmen. Die Sache ist daher zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6

Die Beschwerde ist teilweise gutzuheissen und die Sache ist zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte zu auferlegen und die Parteikosten wettzuschlagen (Art. 66 Abs. 1 und 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.